



## **Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat**

vom 1. Juli 2026

GR Nr. 2026/337

### **Tiefbauamt, Städtzürcher Fliessgewässer, Ökologische Ersatzmassnahmen, Rahmenkredit**

#### **1. Zweck der Vorlage**

Durch bestehende Anlagen in den Fliessgewässern der Stadt werden Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft beeinträchtigt. Für die Konzessionierung der Erstellung, Erneuerung oder des Betriebs städtischer Anlagen in den Fliessgewässern Sihl, Limmat und Glatt sind daher ökologische Ersatzmassnahmen erforderlich.

In den städtischen Fliessgewässern sollen ökologische Ersatzmassnahmen umgesetzt und damit ein Pool von ökologischen Ersatzflächen geschaffen werden, der für die Konzessionierung städtischer Anlagen in Fliessgewässern genutzt werden kann.

Zu diesem Zweck werden dem Gemeinderat mit dieser Vorlage neue einmalige Ausgaben in der Höhe von 16 Millionen Franken in Form eines Rahmenkredits zum Beschluss vorgelegt.

#### **2. Ausgangslage und Programm**

Naturnahe Fliessgewässer zeichnen sich durch vielfältige Strukturen wie Totholzunterstände, Uferbepflanzungen, Lenkbuhnen sowie strukturbildende Elemente mit strömungslenkender Wirkung aus. Diese Strukturen bilden wichtige Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und tragen wesentlich zur ökologischen Funktionsfähigkeit eines Gewässers bei. In vielen Abschnitten der städtischen Fliessgewässer sind solche natürlichen Strukturen jedoch nur noch eingeschränkt vorhanden. Grund dafür ist, dass die Fliessgewässer der Stadt heute in weiten Teilen stark verbaut, künstlich verändert oder eingedolt sind und unter erheblichem Nutzungsdruck stehen. Entsprechend selten kommen im städtischen Raum standortgerechte einheimische Ufervegetationen, natürliche Uferstrukturen oder dynamische Flussverläufe vor.

Städtische Anlagen in Fliessgewässern, wie namentlich Stege, Brücken, Eindolungen oder kanalartige Ausbauten beeinträchtigen die aquatischen Lebensgrundlagen der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und tragen somit massgeblich zu den bestehenden, ökologischen Defiziten in Fliessgewässern bei.

Im Kanton Zürich dürfen Anlagen in öffentlichen Fliessgewässern wie der Sihl, Limmat und Glatt nur mit einer Konzession des kantonalen Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) erstellt, erneuert und betrieben werden (vgl. § 68 Abs. 1 lit. c Wassergesetz [WsG, LS 724.1] i. V. m. § 120 Abs. 1 Wasserverordnung [WsV LS 724.11]).

Die ökologischen Beeinträchtigungen durch bestehende Anlagen sind gestützt auf Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) durch geeignete Ersatzmassnahmen zu kompensieren. Eine Konzession für die Erneuerung, den Betrieb oder die



Erstellung einer Anlage in Stadtzürcher Fliessgewässern wird durch das AWEL daher grundsätzlich nur erteilt, wenn für die betreffende Anlage ökologische Ersatzflächen vorgewiesen werden können, die die ökologischen Defizite kompensieren, die von der Anlage ausgehen.

Im Rahmen einer Potenzial- und Machbarkeitsstudie wurden die Fliessgewässer in der Stadt untersucht und fundierte Empfehlungen für ökologische Ersatzmassnahmen für die Stadtzürcher Fliessgewässer ermittelt. Untersucht wurden primär die Fliessgewässer Limmat, Sihl und Glatt. Für die Potenzial- und Machbarkeitsstudie wurden mit Verfügung Geschäftsbeurteilung des Tiefbauamts (TAZ) vom 12. Dezember 2023 neue einmalige Ausgaben von Fr. 185 000.– bewilligt.

Das zentrale Ziel von ökologischen Ersatzmassnahmen in städtischen Fliessgewässern besteht in der nachhaltigen Aufwertung der aquatischen Ökosysteme. Dies umfasst insbesondere die Stärkung der ökologischen Resilienz durch eine verbesserte Vernetzung von Seiten mit Hauptgewässern, die Aufwertung der Gewässermorphologie und ihrer Anbindung an die umliegenden Landflächen, die Vergrösserung der Fischbestände sowie die Förderung von Arten der Roten Liste – beispielsweise durch die Wiederherstellung oder Anbindung wertvoller Laichhabitate.

Im Rahmen der Potenzial- und Machbarkeitsstudie wurde dafür ein Katalog möglicher Massnahmentypen zusammengestellt. Dazu gehören namentlich:

- Das Errichten von Lenkbuhnen und Strukturriegeln mit strömungslenkender Wirkung zur Stabilisierung der Gewässersohle und Bildung morphologischer Strukturen,
- der Einbau von Strukturierungselementen wie Totholzunterständen, lebenden Inseln oder Astpaketen in der Flusssohle und am Flusssufer,
- Kies-Geröll-Schüttungen zur Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Substratvielfalt und diversen Morphologie,
- die Uferbestockung zur Erhöhung der Beschattung und Uferstabilisierung,
- die Anbindung von Seitengewässern durch Rampen oder den Rückbau von Abstürzen zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit zwischen Haupt- und Nebengewässern,
- die Reaktivierung ehemaliger Feuchtgebiete zur Reaktivierung ehemaliger Überflutungsflächen und zur Anhebung des Grundwasserstands sowie
- der Bau von Totholz-Riffen im Übergangsbereich zwischen stehenden und fliessenden Gewässern, wodurch neue Lebensräume für unterschiedliche Fischarten geschaffen werden.

Neben der ökologischen Aufwertung leisten solche Massnahmen auch einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Erhöhung des Erholungswerts insbesondere zugunsten der Stadtbevölkerung.

Aus gewässerökologischer Sicht und für eine bestmögliche Planungssicherheit ist es sinnvoll, die Projekte zur ökologischen Aufwertung der Fliessgewässer unabhängig vom Flächenbedarf für einzelne Anlagen systematisch zu planen und die Projektperimeter auf einzelne, in sich



geschlossene und selbstständig realisierbare, sinnvolle Abschnitte zu beziehen. Dadurch können bauliche Eingriffe in die Fliessgewässer reduziert und ökologische Aufwertungen effizient umgesetzt werden. Überdies kann dadurch die Umsetzung wesentlich wirtschaftlicher erfolgen, als dies bei Einzelmassnahmen der Fall wäre, die sich auf den Bedarf für jeweils eine Anlage beschränken würden. Aus diesen Gründen werden ökologische Ersatzflächen auf Vorrat geschaffen, die zu gegebener Zeit für die Konzessionierung zum Weiterbetrieb oder zur Erneuerung von städtischen Anlagen in Fliessgewässern vorgewiesen werden können.

Nach dieser Prämisse wurden die städtischen Fliessgewässer im Rahmen der Potenzial- und Machbarkeitsstudie, basierend auf den ökologischen Defiziten und diversen Rahmenbedingungen, in heterogene Abschnitte eingeteilt und für diese individuelle Massnahmenkonzepte entwickelt.

Um den Bedarf für die bestehenden Anlagen ungefähr zu decken, werden voraussichtlich fünf Abschnitte als Einzelprojekte ausgearbeitet, die innerhalb der nächsten 25 Jahre realisiert werden sollen. Diese Abschnitte können sowohl zeitlich als auch örtlich unabhängig voneinander umgesetzt werden.

### **3. Wasserrechtliche Festsetzungen und Konzessionen**

#### **3.1 Festsetzung ökologischer Ersatzmassnahmen**

Die Realisierung von ökologischen Ersatzmassnahmen kann in der Sihl sowie in der Limmat und Glatt erfolgen. Da die Projekte der Revitalisierung von oberirdischen Gewässern dienen, bedürfen sie einer Projektfestsetzung durch den Kanton mit vorgängiger, öffentlicher Planauflage unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit (§§ 29, 30 und 31 WsG).

#### **3.2 Konzessionsverfahren für städtische Anlagen in Fliessgewässern**

Nach der Realisierung der ökologischen Ersatzmassnahmen können zu gegebener Zeit Konzessionsgesuche für einzelne Anlagen (z. B. Brücken, Stege usw.) zusammen mit einem Nachweis über die ökologische Beeinträchtigung durch die Anlage einschliesslich Angaben zur erforderlichen, ökologischen Ersatzfläche in Quadratmetern und einem Vorschlag für die Verrechnung der Flächen mit dem Pool der ökologischen Ersatzflächen beim AWEL eingereicht werden.

Nach der Einreichung des Konzessionsgesuchs durch die Stadt beim AWEL werden die Projekt- und Auflagepläne für die städtische Anlage in Absprache mit dem AWEL gemäss § 90 Abs. 2 WsG unter dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit öffentlich aufgelegt. Nach dem Entscheid über allfällige Einsprachen kann die Konzession erteilt werden.

### **4. Rahmenkredit**

Verpflichtungskredite für ein Programm werden als Rahmenkredit beschlossen (vgl. § 106 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Anwendungsfälle für Rahmenkredite sind grössere Infrastrukturvorhaben, die in mehreren Etappen realisiert werden, wie der Bau eines Radwegnetzes



oder die Erstellung eines Glasfasernetzes (Markus Rüssli in Jaag / Rüssli / Jenni [Hrsg.], Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, 2. Auflage, Zürich 2025, § 106 Rz. 5).

Die für ökologische Ersatzmassnahmen vorgesehenen Flussabschnitte werden über einen Zeitraum von knapp 25 Jahren etappenweise und begrenzt auf den bestehenden Bedarf an ökologischen Ersatzflächen für städtische Anlagen in Fliessgewässern umgesetzt. Darin kann ein Programmcharakter erkannt werden. Ein zweckgebundener Rahmenkredit ist daher das geeignete Instrument für die kreditrechtliche Bewilligung der ökologischen Ersatzmassnahmen in Stadtzürcher Fliessgewässern.

Nach heutigem Erkenntnisstand wird mit einem Bedarf von insgesamt 16 Millionen Franken für ökologische Ersatzmassnahmen in Stadtzürcher Fliessgewässern gerechnet. Für die Planung und die Ausführung von ökologischen Ersatzmassnahmen in Stadtzürcher Fliessgewässern wird daher ein Rahmenkredit von 16 Millionen Franken bewilligt.

Im Rahmenkredit ist der für die Potenzial- und Machbarkeitsstudie bewilligte Kredit von Fr. 185 000.– enthalten.

Die Stimmberechtigten bewilligten am 24. November 2024 einen Verpflichtungskredit für den Ersatzneubau der Rathausbrücke (vgl. GR Nr. 2024/100). Darin enthalten sind Ausgaben für ökologische Ersatzmassnahmen zur Konzessionierung des Ersatzneubaus Rathausbrücke. Mit dem vorliegenden Rahmenkredit kann der gesamte Bedarf an ökologischen Ersatzflächen in Fliessgewässern gedeckt werden. Daher sind im vorliegenden Rahmenkredit die Mittel zur Planung und Ausführung der ökologischen Ersatzmassnahmen für die Rathausbrücke von Fr. 200 000.– ebenfalls enthalten und sollen nicht wie ursprünglich beantragt, dem Verpflichtungskredit für den Ersatzneubau der Rathausbrücke belastet werden.

Die ökologischen Ersatzmassnahmen dienen wie erwähnt der Kompensation ökologischer Beeinträchtigungen, die von bestehenden Anlagen wie der Rathausbrücke gemäss ihrem heutigen Zustand im Vergleich zum Naturzustand ausgehen. Mit dem Ersatzneubau der Rathausbrücke wird die heute von der Rathausbrücke ausgehende, ökologische Beeinträchtigung nicht erweitert. Aus diesen Gründen sind die ökologischen Ersatzmassnahmen für die Rathausbrücke unabhängig von deren Ersatzneubau sinnvoll und umsetzbar. Umgekehrt bedingt die Konzessionierung des Ersatzneubaus ökologische Ersatzmassnahmen für die Rathausbrücke. Insofern ist eine gewisse, einseitige Abhängigkeit zwischen dem Ersatzneubau und den ökologischen Ersatzmassnahmen gegeben. Eine Zusammenrechnungspflicht i. S. v. § 110 Abs. 1 GG wäre indes nur bei einer gegenseitigen Abhängigkeit gegeben, die vorliegend nicht besteht.



## **Folgekosten**

Die Folgekosten stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Es fallen voraussichtlich lediglich Kapitalfolgekosten (Verzinsung, Abschreibungen) an. Sie werden in den Beschlüssen zur Aufteilung des Rahmenkredits für die konkreten Projekte ausgewiesen.

## **5. Zuständigkeit**

Bei den im Rahmenkredit für die Planung und Ausführung der ökologischen Ersatzmassnahmen in Stadtzürcher Fliessgewässern enthaltenen Ausgaben von 16 Millionen Franken handelt es sich um neue einmalige Ausgaben i. S. v. § 103 Abs. 2 GG. Für die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken bis 20 Millionen Franken für einen bestimmten Zweck ist der Gemeinderat zuständig (Art. 59 lit. a Gemeindeordnung der Stadt Zürich [GO, AS 101.100]).

Der Beschluss über den Rahmenkredit bestimmt sodann die Zuständigkeit für dessen Aufteilung (vgl. § 106 Abs. 3 GG). Über die Aufteilung des Rahmenkredits für die einzelnen Teilprojekte soll der Stadtrat entscheiden. Die stadtinterne Zuständigkeit richtet sich dann im Einzelfall nach den Befugnissen für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben (Art. 80 GO i. V. m. Art. 60a Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung [AS 172.101]).

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Für die Planung und die Ausführung von ökologischen Ersatzmassnahmen in Stadtzürcher Fliessgewässern wird ein Rahmenkredit von 16 Millionen Franken bewilligt.**
- 2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits entscheidet der Stadtrat.**

**Unter Ausschluss des Referendums:**

- 3. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Ausgaben zur Planung und Ausführung der ökologischen Ersatzmassnahmen für die Rathausbrücke von Fr. 200 000.– im Rahmenkredit gemäss Ziffer 1 enthalten sind und nicht dem von den Stimmberechtigten am 24. November 2024 bewilligten Verpflichtungskredit für den Ersatzneubau der Rathausbrücke (vgl. GR Nr. 2024/100) belastet werden.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident  
Raphael Golta

Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter